

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur
Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Tel. 0331 289-1579
Fax 0331 289-2715
Strassenreinigung@Rathaus.Potsdam.de

☒ Zutreffendes bitte ankreuzen.

Mitteilung über die Änderung der Eigentumsverhältnisse

Diese Mitteilung über den Eigentumswechsel führt nicht automatisch zu einer Aufteilung der Gebühren. Eine anteilige Berechnung der Gebühren für die jeweiligen Eigentümer ist erst dann möglich, wenn die Umschreibung im Grundbuch rechtskräftig abgeschlossen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Gebührenpflicht weiterhin für den bisherigen Eigentümer bestehen.

Kassenzeichen:

1. Grundstück

Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort, ggf. Ortsteil
Gemarkung - Flur - Flurstück (falls bekannt)

2. Eigentümer (bisher)

vollständiger Name	Telefon*
Straße, Haus-Nr.	Fax*
PLZ, Ort, ggf. Ortsteil	E-Mail*

* Diese Angaben sind freiwillig und dienen bei Rückfragen der schnelleren Erreichbarkeit.

3. Erwerber

vollständiger Name	Telefon*
Straße, Haus-Nr.	Fax*
PLZ, Ort, ggf. Ortsteil*	E-Mail*

* Diese Angaben sind freiwillig und dienen bei Rückfragen der schnelleren Erreichbarkeit.

4. Wurde eine Verwaltung mit der Betreuung des o. g. Objektes von Ihnen bevollmächtigt und beauftragt?

☐

Ja, eine entsprechende Vollmacht füge ich dem Formular bei.*

☐

Nein

*Bitte beachten Sie, dass eine neue Verwaltungstätigkeit ohne eine Vollmacht nicht berücksichtigt werden kann.

Datum _____

Unterschrift _____

Hinweise zum Wechsel des Gebührenschuldners

Die Straßen- und Wegereinigung sowie der Winterdienst erfolgt auf der Grundlage der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam. Im abgaberechtlichen Teil der Satzung ist u. a. das Thema Gebührenschuldner erläutert.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem **§ 7 Gebührenschuldner** der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Landeshauptstadt Potsdam.

- 1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.
- 2) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesen Fällen in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.
- 4) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über. Maßgeblich für den Wechsel ist der Tag der Eintragung des neuen Eigentümers ins Grundbuches.
- 5) Änderungen beim Gebührenschuldner oder beim Grundstück, die die Gebührenerhebung beeinflussen, wie z. B. Namensänderungen und Umfirmierungen, können nur Berücksichtigung finden, insoweit diese im Grundbuch vollzogen sind.

Datenschutzhinweise für Gebührenschuldner

Die folgenden Datenschutzhinweise dienen der Transparenz bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und sollen Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten durch den Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur der Landeshauptstadt Potsdam unterrichten.

Verantwortliche

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich
Mobilität und technische Infrastruktur
Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Kontakt
Tel.: 0331 289-1579
Fax: 0331 289-2715
E-Mail: strassenreinigung@rathaus.potsdam.de

Datenschutzbeauftragte/r

Datenschutzbeauftragte
der Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Kontakt
Tel.: 0331 289-1115
Fax: 0331 289-841115
E-Mail: datenschutz@rathaus.potsdam.de

Zwecke und Grundlagen der Datenverarbeitung

Die Zulässigkeit der Datenerhebung ergibt sich aus der jeweils gültigen Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der LHP. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DS-GVO i. V. m. § 5 BbgDSG, § 49a Abs. 1, 2 BbgStrG.

Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:

- Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Frontlängen und Gebührenmeter, Flurstück mit Nummern und Adresse,
- Name und Adresse von Grundstückseigentümer/innen oder sonst dinglich Berechtigten an dem Grundstück,
- Name, Adresse und Empfangsbevollmächtigte und/oder Handlungsbevollmächtigte von anderen Anschlusspflichtigen als den dinglich Berechtigten.

Dauer der Speicherung

Nicht mehr benötigte Daten werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Liegen keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vor, werden die Daten zur Überprüfung des Verwaltungshandelns ausreichend lang aufbewahrt.

Betroffenenrechte

Die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen haben das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, auf Datenberichtigung, auf Löschung der zur Person gespeicherten Daten (nur bei Voraussetzung nach Art. 17 DS-GVO), auf Einschränkung der Datenverarbeitung (nur bei Voraussetzung nach Art. 18 Abs. 1 lit. b, c und d DS-GVO) und auf Widerspruch (nur bei Voraussetzung nach Art. 21 DS-GVO).

Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet wurden.

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Seit Ende Mai 2018 ist die von der EU erlassene Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die öffentlichen Stellen des Landes Brandenburg unmittelbar anzuwenden.